

Aktuelles im März 2021

Jetzt zusätzliche Vorteile und Zuschüsse für Digitalisierungsmaßnahmen nutzen!

Ab 2021 Schnellere Abschreibung für Hardware und Software

Die Finanzverwaltung hat erkannt, dass diese Wirtschaftsgüter aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel unterliegen.

Berücksichtigt werden Anschaffungen für die Computerhardware einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware.

Zur Hardware gehören z.B. Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations und Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.

Ab 2021 gilt eine Abschreibungsdauer von einem Jahr.

Dies kann faktisch jedoch eine Abschreibung in zwei Steuererklärungen bedeuten. Denn hierbei wird von zwölf Monaten ausgegangen und nicht vom Kalenderjahr.

Eine Sofortabschreibung scheidet also weiter aus, sofern die Anschaffungskosten nicht innerhalb der Grenzen für gering-wertige Wirtschaftsgüter liegen.

Ist Ihr Unternehmen fit für die digitale Zukunft?

Der Einsatz digitaler Technologien und das Know-how sind wesentlich für den Erhalt der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit.

Fast alle Branchen befinden sich im Umbruch, weil sie die Chancen der Digitalisierung nutzen wollen.



Die Erweiterung der digitalen Infrastruktur allein reicht nicht aus.

Die Unternehmensleitung hat vergeblich in neue Hardware, Software und Lizenzen investiert, wenn die Mitarbeiter/innen später die Anwendung als zu kompliziert bezeichnen und sich gegen die digitalen Veränderungen sperren.

Erfolgreiche Digitalisierungsprozesse werden am besten von Anfang an mit den davon betroffenen Menschen geplant und gemeinsam in die Praxis umgesetzt.

Know-how und Zuschüsse für Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen können einen 80 %-igen Zuschuss* für eine externe Beratung und Begleitung der betrieblichen Digitalisierungsmaßnahmen erhalten.

- Wie sieht die Arbeitswelt morgen aus?
- Welches Know-how, welche neuen Kompetenzen werden dazu benötigt?
- Gibt es zusätzlichen Personalbedarf?
- Wie kann die digitale Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit gestaltet werden?

Experten-Tipp

*Förderprogramm

unternehmensWert:Mensch plus

[Flyer](#) zum Förderprogramm

Anträge möglich max. bis September 2021 bzw. solange Mittel vorhanden sind.

Gern unterstütze ich die Geschäftsleitung in ihrem Entschluss, die Chancen des digitalen Wandels für ihr Unternehmen zu nutzen.

Die Beschäftigten werden aktiv in die Gestaltung der Veränderungen einbezogen.

Für nähere Informationen und Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Ursel Banken-Buderbach



Nehmen Sie einfach Kontakt auf.

[Kostenfreie Erstberatung – gern auch online](#)

Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 schon ab 10 % Arbeitsausfall

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wurde auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Dezember 2020 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).

Wenn der Betrieb bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt hat, gelten befristet bis 31.12.2021 folgende Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld:

- Abweichend von § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten Arbeitnehmer/innen von einem Entgeltausfall von mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.
- Zur Vermeidung der Kurzarbeit im Sinne des § 96 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III müssen keine negativen Arbeitszeit-salden gebildet werden.
- Auch Leiharbeiter/innen können bei Kurzarbeit einen Entgeltausfall erleiden und damit dem Grunde nach einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.